Dornröschenstadt
HOFGEISMAR
Aufgeweckt in Nordhessen.

Gewaltschutzkonzept

der städtischen Kindertagesstätten

in Hofgeismar

Kita Am Anger

Stand: April 2024

Inhalt

I Inhalt 4

Vorwort 4

1. Kultur der Achtung und gegenseitigen Wertschätzung 5

1.1 Die Kita als sicherer Ort für Kinder 6

1.2 Prävention 7

2. Rechtliche Rahmenbedingungen 7

3. Schweigepflicht und Datenschutz 9

4. Definition Kindeswohlgefährdung 10

5. Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden 12

5.1 Vermeidung von Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende 12

5.2 Verhaltensampel und Verhaltenskodex 14

5.3 Gewalt unter Kindern 17

6. Institutionelle Risikoanalyse 18

7. Sexualpädagogisches Konzept 26

7.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz und professionelle Beziehungsgestaltung 27

7.2 Schutz der Intimsphäre 27

7.2.1 Wickelsituation 28

7.2.2. Toilettengänge 29

7.2.3 Eincremen 29

7.3 Schlafsituationen 29

7.4 Eingewöhnung 30

7. 5 Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung 31

8. Beschwerdemanagement 31
8.1 Beschwerdeverfahren 32
8.1.1 Die Beschwerdeannahme 32
8.1.2 Bearbeitung der Beschwerde 33
8.1.3 Direkte Lösung 33
8.1.4 Zeitversetzte Lösung 33
8.1.5 Persönliche Lösung 33
8.1.6 Die Beschwerdeanalyse 34
8.1.7 Selbstreflexion und Evaluation 34
8.2 Handlungsablauf bei Beschwerden von Kindern 35
8.3 Handlungsablauf bei Beschwerden von Eltern 36
8.4 Handlungsablauf bei Beschwerden von Mitarbeitern 37
8.5 Partizipation 38
9. Personalmanagement 39
9.1 Auswahl 39
9.2 Bewerbungsgespräch 39
9.3 Selbstauskunftserklärung 40
9.4 Einstellungsverfahren 40
9.5 Anerkennung eines Verhaltenskodex 41
9.6 Erweitertes Führungszeugnis 41
9.7 Einarbeitung 41
10. Qualitätssicherung 42
11. Interventionsplan 43
12. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 45
12. 2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung 46

12.3 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung 47

12.3.1 Gespräche mit Eltern/Elternteilen 48

12.3.2 Rehabilitation 48

12.3.3 Aufarbeitung 48

13. Notfallplan für personelle Engpässe der Kindertagesstätten der Stadt Hofgeismar 49

II. Literaturnachweis 54

III. Impressum 56

IV. Anhang 57

Fallbeispiel für das Bewerbungsgespräch 57

Selbstauskunftserklärung 62

Selbstverpflichtungserklärung 63

Netzwerkliste 66

I Inhalt

Vorwort

Liebe Erzieherinnen und Erzieher,

liebe Eltern, liebe Kinder,

in den Kindertagesstätten der Dornröschenstadt Hofgeismar sind die Konzepte jeder Einrichtung zuletzt neu gefasst worden. Schon dort spielt auch der sensible Bereich der Gewaltprävention eine Rolle. Diese Konzepte ergänzen wir mit dem neuen, dezidierten Gewaltschutzkonzept besonders nachhaltig.

Mit den vor Ihnen liegenden Seiten setzen wir ein starkes Zeichen gegen jegliche Form von Gewalt in unseren Kindergärten. Und auch wenn wir schon seit jeher gerade hierbei waren, akzentuieren wir so unseren Anspruch, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich Ihre – unsere – Kinder geborgen und sicher fühlen können.

Es ist unser gemeinsames Ziel, eine Atmosphäre zu schaffen, die von Respekt, Wertschätzung und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist und so jedweder Art von Kindeswohlgefährdung schon präventiv zu begegnen. Themen wie Nähe und Distanz, Risikoanalyse, Wahrung der Intimsphäre, Verdachtsbehandlung innerhalb und auch außerhalb der Einrichtung, Verhaltenskodizes, Qualitätssicherung etc. beschreiben nur schlaglichtartig, wie bereit das Spektrum und wie nachhaltig unsere Handlungsmaxime hierbei sind.

Ich danke den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Eltern für ihr Engagement, dieses Konzept erstellt zu haben, vor allem aber dafür, dass es nun auch inhaltlich noch nachhaltiger gelebt wird!

In diesem Sinne lassen Sie uns alle gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Kinder eine glückliche und unbeschwerte Zeit bei uns erleben.

Es grüßt Sie sehr herzlich

Ihr Bürgermeister

Torben Busse

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt

geschützt zu werden“

Art. 19 UN- Kinderrechtskonvention

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Mitarbeitenden haben den Auftrag und den Anspruch, die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Grenzverletzungen, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Die Kindertagesstätte ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Unser Anliegen ist es, mit allen Kindern einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang zur Sicherung ihrer physischen und psychischen Integrität zu pflegen.

1. Kultur der Achtung und gegenseitigen Wertschätzung

Gelebter Kinderschutz setzt die Anerkennung des Kindes als Mensch mit Würde und eigenen Rechten voraus. In unseren Einrichtungen bieten wir Kindern einen Ort, an dem wir einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander pflegen. Mit dem Ziel, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen, schaffen wir unter den vorgegebenen Bedingungen einen verlässlichen Rahmen, um die Entwicklung der uns anvertrauten Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.

Für den Umgang miteinander nehmen wir eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung ein, die wir als „Kultur der Achtsamkeit“ bezeichnen. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die auf ethischen Prinzipien beruhen

und jedem Kind eine uneingeschränkte Wertschätzung seiner selbst -ungeachtet seiner Herkunft, Religion, des Geschlechts oder sozialen Status- entgegenbringt.

Dabei geht es um ein „anderes“ Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unseren Einrichtungen gelebt durch:

- Kritische Reflexion von Gedanken, Fantasien, Erinnerungen, Gefühlen, Sinneswahrnehmungen, körperlichen Reaktionen und äußeren Vorgängen, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind
- Reflexion persönlicher Überzeugungen, Normen und Werte hinsichtlich der Deutung und Bewertung von Grenzen und Gewalt
- Jede*r Mitarbeiter*in überprüft durch regelmäßige Selbstreflexion den sensiblen Umgang mit den Grenzen anderer und mit den eigenen Grenzen. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen
- Eine Gesprächskultur im Team, die auf Offenheit und Vertrauen basiert und gegenseitige Unterstützung durch Feedback und Austausch bietet
- Fachwissen und Fortbildung
- Reflexion eigener Gewalterfahrungen
- Die Haltung im Team, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines anderen auseinander zu setzen
- Gewaltfreie, respektvolle und wertschätzende Sprache

1.1 Die Kita als sicherer Ort für Kinder

Starke Kinder können Grenzüberschreitungen wahrnehmen und Hilfe einfordern. Sie kennen ihr Recht, NEIN sagen zu dürfen.

Für das Leben in der Gemeinschaft braucht es verlässliche Regeln, die Kindern Sicherheit und Orientierung geben. In ko-konstruktiven Prozessen gestalten wir einen gemeinsamen Orientierungsrahmen und bieten den Kindern durch eine Vielzahl von Angeboten die Möglichkeit, soziale Kompetenzen zu erwerben.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.

1.2 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unseren Einrichtungen und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Täter*innen gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Unsere Kinder lernen in alltäglichen Situationen, dass sie ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfestellung haben. Ergänzend finden alters- und entwicklungsgerechte Präventionsangebote zur Stärkung der sozial- emotionalen Kompetenzen zu unterschiedlichen Themen statt, wie z. B. Gefühle, Hilfe holen in Notsituationen, Streiten und Vertragen usw.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach § 45 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zur Erteilung der Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte vorzuhalten. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen)
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 47 SGB VIII: Meldepflichten des Trägers
- § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

Artikel 24 der UN BRK erkennt das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Umsetzung auf allen Ebenen an. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

In den städtischen Kindertagesstätten basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf den Prinzipien der Inklusion. Wir erkennen Vielfalt als Normalität an und lehnen

Ausgrenzung ab. Durch gemeinsame Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote und unterschiedliche Beteiligungsverfahren unterstützen wir die Kinder dabei, ihr Recht auf Information, Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung zu verwirklichen und ihr Recht auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. So ermöglichen wir Teilhabe für alle Kinder und unterstützen sie darin, sich gegenseitig mit ihren Stärken und Schwächen anzunehmen.

3. Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird (Formular siehe Anhang).

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden, datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

Bei der Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ist die Anonymisierung der Falldaten -so weit wie möglich- zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB; Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch den Kita-Träger geboten.

Maywald weist darauf hin, dass der Kinderschutz nur eine Funktion der Verwirklichung des Kindeswohles ist. Die zweite Funktion ist die positive Förderung des Kindes (Maywald, 2019, S. 21). Der in § 1 Abs. 3 SGB VIII formulierte Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gilt auch für Kindertagesstätten.

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Die Regelungen für den Kinderschutz sind gesetzlich im SGB VIII, im KKG[1] und im BGB (Hundt, 2014, S. 12f) verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist rechtlich bindend und umfasst eine Vielzahl von Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechten für Kinder. Der Begriff des Kindeswohles orientiert sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern. Dabei soll das Handeln stets an den für das Kind günstigsten Handlungsalternativen ausgerichtet sein (Maywald & Schmidt, 2009, S. 18). Das bezieht auch die Berücksichtigung des Kindeswillens ein. Das Recht des Kindes, an Entscheidungen, die seine Person betreffen, entwicklungsangemessen beteiligt zu werden, ist in seinen unterschiedlichen Dimensionen gesetzlich verankert (§ 1626 Abs.2 BGB, § 8 Abs. 1 SGB VIII, § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Kita besteht für Träger nach § 47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII bei „Ereignisse[n] oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ eine sofortige Meldepflicht bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt). Zu den meldepflichtigen Ereignissen gehören u.a. Aufsichtspflichtverletzungen, Zwangsmaßnahmen, unangemessene Strafen, Drohungen und Vernachlässigung.

[1] Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

„Als Artikel 1 stellt das KKG das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) dar. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, regelt es in vier Paragraphen vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke Frühe Hilfen“ (*Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)* | *NZFH Frühe Hilfen*, o. J.)

Kindeswohlgefährdung meint jede Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder in Institutionen geschieht. Dies kann schwerwiegende Folgen für die kindliche Entwicklung haben und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung (körperliche/ sexuelle Gewalt) als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (seelische/emotionale Gewalt).

„Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung sind die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder“ (Ballmann & Maywald, 2022, S. 30), zugleich ist sie schwer zu fassen, weil Grenzverletzungen oft auf subtile Weise in alltäglichen Situationen geschehen. Seelische Gewalt „umfasst Handlungen und Aussagen, die Kindern vermitteln, dass sie wertlos sind“ (König & Kölch, 2018, S. 18).

Kinder sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Dieses fundamentale Bedürfnis ist umso wichtiger, je jünger sie sind. Das Miterleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld (zwischen Erwachsenen, z. B. Eltern, aber auch zwischen der Fachkraft und einem anderen Kind) wirkt verstörend und kann ebenso traumatische Folgen für ein Kind haben, wie das eigene Erleben von Gewalt. Für Kinder kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse gehört zu den Bedingungen sensitiven Antwortverhaltens. Grenzverletzungen entstehen, wenn die Signale von Kindern nicht bemerkt oder nicht bedürfnisorientiert beantwortet werden (Remsperger-Kehm & Boll, 2024, S. 13). Kinder signalisieren „Nein“ auf vielfältige Weise. Sie drücken damit „sowohl Widerstand als auch den Wunsch nach Selbstbestimmung aus“ (Remsperger-Kehm & Boll, 2024, S. 19). Das Ignorieren dieser Grenze stellt einen Machtmissbrauch der Fachkraft dar.

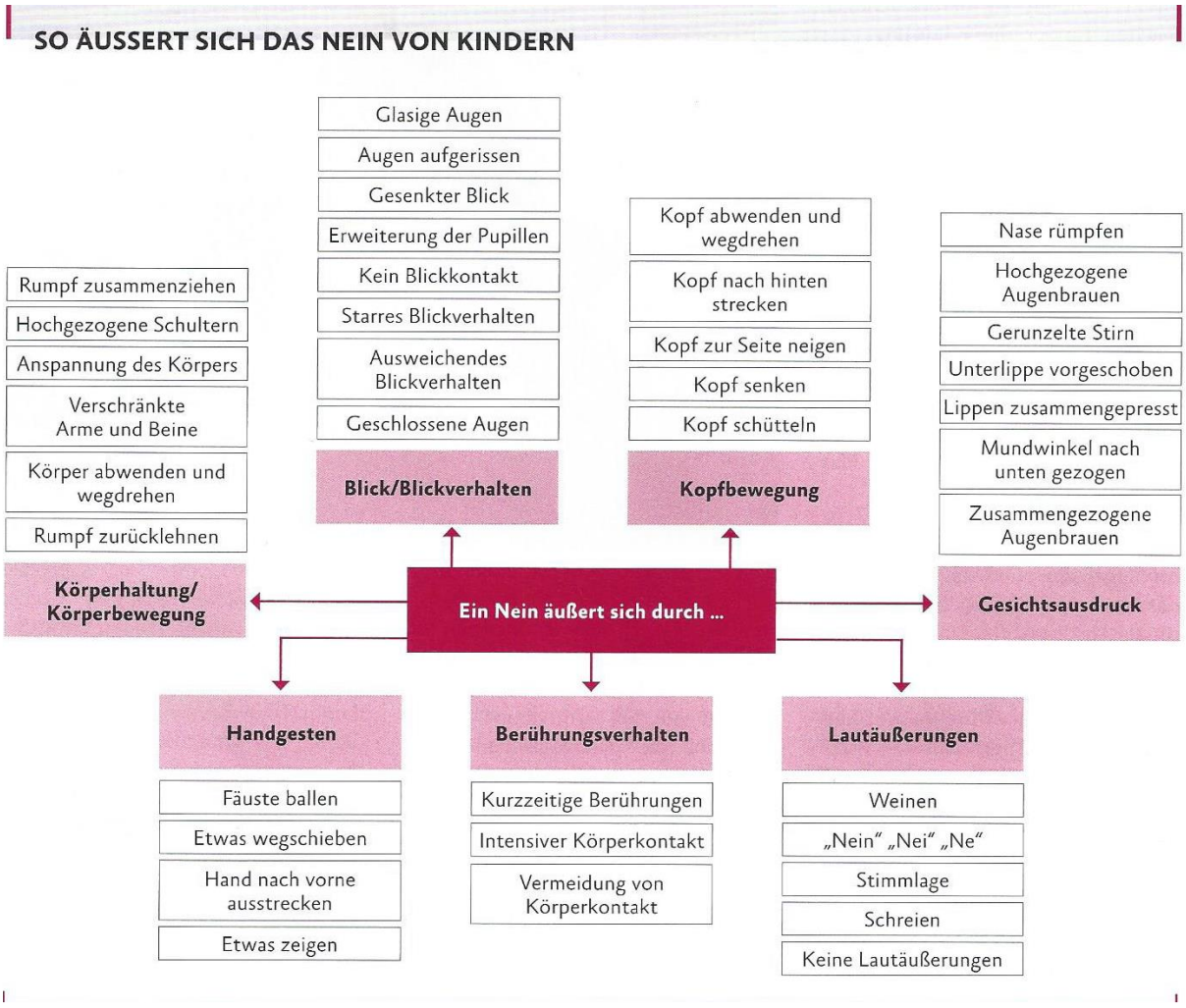

(Remsperger-Kehm & Boll, 2024, S.22)

5. Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden

5.1 Vermeidung von Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende

Kinder haben ein Recht auf einen respektvollen Umgang und die Wahrung ihrer Schamgrenze und körperlichen Distanz. Eine Verletzung dieser Grenzen kann entweder körperlich, sprachlich oder nonverbal erfolgen und sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern ausgehen. Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Im Umgang mit Schutzbefohlenen beschreiben Grenzverletzungen ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch

unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Welche Taten als grenzüberschreitend gewertet werden, hängt von objektiven Faktoren und dem subjektiven Erleben der Betroffenen ab. So ist nicht immer ein aktives Tun erforderlich, um eine Grenzüberschreitung herbeizuführen. Auch das Unterlassen bestimmter Handlungen kann zu solchen Problemen führen. Daher hilft es bei der Einordnung, sich typische Beispiele für grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten anzuschauen.

Formen von Gewalt gegen Kinder	
Seelische Gewalt	Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Tab.1, eigene Darstellung nach Maywald, 2019a

5.2 Verhaltensampel und Verhaltenskodex

Zur Vermeidung von Grenzverletzungen haben wir verbindliche Absprachen für einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern getroffen. Diese haben wir in Form einer Verhaltensampel formuliert.

Verbindliche Absprachen und Regeln zum wertschätzenden und respektvollen Umgang in den städtischen Kindertagesstätten **Verhaltensampel + Verhaltenskodex**	
Verhalten, das in unserer täglichen Arbeit erlaubt und pädagogisch begründet ist	Positive Grundhaltung Positives Menschenbild Aktives, aufmerksames Zuhören Ressourcenorientiertes Arbeiten Kind-bedürfnisorientiertes Handeln Verlässlicher Bindungsaufbau Vorgabe klarer, sicherer Strukturen Absprache und Einhaltung von Regeln Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen Liebevoll-konsequente Haltung Wertfreie Beobachtung Pflege von Kommunikationskulturen Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt Pädagogische Fachkräfte hören Kindern zu Lernschritte und förderliche Unterstützung orientieren sich an den Ressourcen des Kindes Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt Pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern, sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens

	Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet Natürlicher, herzlicher Umgang Liebevolle, dem Kind zugewandte Begleitung Kindern Zeit geben und sich selbst Zeit für Kinder nehmen Achtsamkeit Authentizität Empathie verbalisieren Trauer zulassen Trost geben Sensibles Nachfragen Faires, gerechtes Miteinander Angemessen Lob aussprechen Akzeptanz von Fehlern → ermöglicht erfahrungsorientiertes Lernen Hilfestellung und Unterstützung geben, wenn gewünscht Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen Individuelle Lernwege ermöglichen Freiräume für Kinder schaffen Kinder beteiligen Kinderrechte im Kita - Alltag leben Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
Verhalten, das in unserer täglichen Arbeit nicht erwünscht ist und nicht vorkommen sollte	Ausschluss von Aktivitäten Überforderung Überbehütung Ablehnung Bevorzugung Verbaler, abwertender Vergleich zwischen Kindern Missachtung der Intimsphäre Missachtung des kindlichen Willens → • bedrängendes Überreden, • Auslachen (Schadenfreude) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln / Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten

	Das Kind nicht ausreden lassen Autoritäres Erwachsenenverhalten Bewusstes Wegschauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Stigmatisieren Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln → Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten reizt mich? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.
Verhalten, das in unserer täglichen Arbeit falsch und verboten ist und rechtliche Konsequenzen haben könnte	Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte • Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln • Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren • auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren • verbale oder tätliche Verletzungen zwischen Kindern ignorieren Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis…) Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Demütigung und Beschämung Bewusste Überforderung Kindern Angst machen Zwang ausüben Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen Küssen auf den Mund Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren

	Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/Berühren sexuell stimulieren Ein Kind sexuell stimulieren Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen Kinder zu sexuellen Posen auffordern Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen Ignorieren kindlicher Bedürfnisse Verbalen Dialog verweigern Jede Form von körperlicher und/oder seelischer Gewalt: • unbegründet festhalten • einsperren • zum Essen zwingen • verbrühen • unterkühlen • schlagen • zerren • schubsen • schütteln • treten • anschnauzen Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen…)

5.3 Gewalt unter Kindern

Damit es in unseren Einrichtungen möglichst nicht zu Grenzverletzungen kommt, gibt es verbindliche Regeln für das Zusammenleben in der Kita. Sie dienen der Orientierung, geben den Kindern einen sicheren Rahmen und werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und regelmäßig besprochen.

Konflikte und Auseinandersetzungen unter den Kindern sind normal und gehören zum Alltag einer Kita. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, Streit selbstständig und untereinander zu klären. Derartige soziale Situationen bieten den Kindern ein großes Lern- und Erfahrungsfeld, daher ist es für die soziale und emotionale Entwicklung besonders wichtig, diese Prozesse zuzulassen. In der Auseinandersetzung lernen die

Kinder, ihre Meinung zu sagen und ihren Standpunkt zu verteidigen. Auf diese Weise lernen sie ihre Bedürfnisse und Gefühle besser kennen und einschätzen. Gleichzeitig erleben sie durch den Dialog einen Einblick in die Gefühlswelt des anderen Kinders. Dadurch wird die Empathie-Fähigkeit geschult und das Kind lernt, dass es unterschiedliche Perspektiven gibt. Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, die Signale der Kinder bewusst wahrzunehmen, indem wir genau hinsehen, ob persönliche Grenzen überschritten werden und die Kinder Unterstützung durch die Fachkraft benötigen.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie die Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung darstellt. Im Dialog mit den Kindern entwickeln wir gemeinsam Handlungsstrategien zur gewaltfreien Konfliktlösung.

6. Institutionelle Risikoanalyse

Die Risikoanalyse setzt sich mit alltäglich vorkommenden Gefährdungen auseinander und hat zum Zweck, Risiken aufzudecken und durch gezielte Maßnahmen zu unterbinden. Da in jeder städtischen Einrichtung unterschiedliche Gegebenheiten vorhanden sind, findet eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse statt.

Sie verfolgt systematisch folgende Fragen:

- Welche Bedingungen begünstigen das Risiko, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben?
- Welche Ressourcen zum Kinderschutz sind bereits vorhanden?
- Gibt es im Alltag bestimmte Gelegenheiten, bei denen es im Kontakt zu Problemen von Nähe und Distanz kommen kann?
- Gibt es mit Blick auf bestimmte professionelle Tätigkeiten oder Interaktionen die Möglichkeit /das Risiko von Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen oder Übergriffen?
- Gibt es im Alltag mögliche Schlüsselsituationen, in denen die Rechte von Kindern nicht geachtet werden oder in denen ihre Achtung in Gefahr ist?

Die Beantwortung dieser Fragen gilt es auch für den Umgang mit digitalen Medien zu klären. Auch hier sind mögliche Schwachstellen zu identifizieren.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Treppenaufgang	abschließen
	Abgelegene Räume	Selbstverantwortung und regelmäßige Kontrolle
	Wickelbereich	Für Dritte nicht einsehbar
	Fenster der Toilettenräume (wo vorhanden)	Die Scheiben sind mit einem Sichtschutz versehen
	Abholzeit	Falls in der Abholzeit von den Eltern gewickelt werden muss, kann der Wickeltisch im Bad der Gruppe des Kindes genutzt werden. Während dieser Situation betritt keine andere Person den Raum.
	Putzkammer	abschließen
	Küche	Zugang nur für Personal, Kinder nur in Begleitung

	Heizungs- und Wäscheraum	abschließen
Außengelände	Garten	Aufsichtspflicht wahren, die Fachkräfte sind gut verteilt, alle Fachkräfte sind für alle Kinder verantwortlich. Fluchtwege sind frei zu halten. Unübersichtliche Ecke im Blick haben und betriebsfremde Personen ansprechen.
Zeitlich/Organisatorisch	Eingangstür	Es darf nur das eigene Kind aus der Haustür herausgelassen werden.
	Kooperation mit externen Dienstleistern: z.B. Essenslieferanten, Handwerkern	Kollegen informieren, wenn Handwerker etc. im Haus sind
	Dienstleister in der Kita, ehrenamtliche, Praktikanten, Musikalische Früherziehung und Therapeuten	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Schweigepflicht, einsehbare Fenster
Situativ	Begrüßung und Übergabe	Kind und Eltern wahrnehmen, freundlich und wertschätzend,

		Augenkontakt halten. Wie möchte das Kind begrüßt werden? Übergabe an Fachkraft.
	Anrede von Kindern	Das Kind wird mit dem Vornamen angesprochen. Der Name darf nur abgekürzt werden sofern, es mit dem Kind abgesprochen ist. Es werden keine Kosenamen vergeben.
	Allgemeine Kommunikationsregeln	Wir begegnen allen Familienmitgliedern freundlich, wertschätzen und auf Augenhöhe. Wir nehmen sie ernst und lassen sie ausreden.
	Eingewöhnung	Die Eingewöhnung findet individuell sowie angepasst an die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes statt.
	Gleichbehandlung von Kindern	Kein Kind wird bevorzugt - kein Kind wird hervorgehoben.
	Umziehen von Kindern	Dem Kind Privatsphäre ermöglichen, z.B. im Bad. Das Kind ernst nehmen,

		wenn Hilfe eingefordert wird, Hilfestellung geben.
	Schlafsituation	Eine Fachkraft ist während der Einschlafphase mit im Raum. Es wird kein Kind zum Schlafen oder zum Wachbleiben gezwungen. Wer möchte, kann sich umziehen oder ein Kuscheltier mitnehmen. Den Kindern soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, Ruhezeiten zu nehmen. Die Kinder werden von einer Fachkraft geweckt. Eltern betreten nur nach Aufforderung den Schlafraum.
	Pflege/1.Hilfe	*Sonnencreme:* Morgens zu Hause eincremen und am Nachmittag cremt sich jedes Kind selber ein (eigene, beschriftete Creme oder nach Absprache „Gruppencreme“

		Zecken dürfen von den Fachkräften, nach vorheriger Einverständnis der Eltern, gezogen werden. Vorher das Kind fragen, die Eltern informieren. *Splitter* Kita: Splitter dürfen nicht entfernt werden. Eltern informieren. Hort: Splitter dürfen von den Fachkräften, nach vorheriger Einverständnis der Eltern, gezogen werden. Vorher das Kind fragen, die Eltern informieren. *Wunden* dürfen nicht gesäubert werden, Pflaster ist aber in Ordnung (auf Allergien achten). Eltern informieren.

		Bei *Knochenbrüchen* die Eltern informieren, RTW anrufen, Kind vor Zuschauern schützen.
	Übernachtung	Den Kindern die Möglichkeit geben, sich getrennt umziehen. Keine Fachkraft beaufsichtig alleine die Kinder.
	Essensituation	Kein Kind wird gezwungen, etwas zu essen, bzw. muss es nichts probieren, was es nicht essen möchte. Probieren wir nicht als Druckmittel eingesetzt. Wir geben den Kindern die Möglichkeit zum Probieren. Wir achten auf Religion und Allergien.
	Trost	Das Kind ansprechen und Trost anbieten (Arm, Schoß).
	Allgemeiner körperlicher Umgang	Das Kind fragen ob es z.B. auf den Arm/Schoß möchte. Im Gegenzug sollten die Kinder auch fragen, ob sie auf den Arm/Schoß dürfen. Eigene Grenzen abstecken.

	Verweigerung von Angeboten	Das Kind wird motiviert und nicht gezwungen, ein Angebot in der Gruppe mitzumachen.
	Herausfordernde Situationen	Wir bleiben ruhig, nehmen das Kind ernst. Wir unterstützen uns gegenseitig, reflektieren uns und schaffen Alternativen.
Personenbezogene	Mediennutzung in der Einrichtung	Wir machen keine Fotos mit eigenem Handy. Wir laden **keine Fotos** in Socialmedia (Facebook, Instagram,...). In den Gruppen gibt es Fotoapparate. Die Eltern sind zu sensibilisieren (z.B. bei Ausflügen, Feiern).
	Freundschaftliche Beziehungen zwischen Fachkräften und Familien	Die Schweigepflicht und die professionelle Basis ist zu wahren. Private Kontakte werden im Team kommuniziert.
	Freundschaftliche Beziehung zwischen Fachkräften	Professionelle Ebene wahren.

		Internes Wissen soll nicht im öffentlichen Raum besprochen werden.
	Überlastung von Mitarbeitenden Umgang mit Fehlern/Feedback-kultur	Wir bieten diskret und freundlich Hilfe an. Hilfe und Kritik annehmen. Auf kollegiale Ebene miteinander reden – nicht übereinander. Bei Gegenwehr Leitungseben informieren.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Wir, der Träger und die Mitarbeitenden der städtischen Kindertagesstätten, verstehen eine ganzheitliche Sexualpädagogik als Bestandteil unseres Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung und somit als ein Recht des Kindes auf gesunde Entwicklung und Persönlichkeitsbildung. Dadurch ist die Sexualerziehung ein wichtiger Baustein für die Qualitätsentwicklung der städtischen Kindertagesstätten.

Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung ein und soll Kinder vor sexueller Gewalt schützen und ihnen helfen, im Umgang mit ihrem Körper ein positives Selbstbild zu entwickeln. Hierbei ist das Fachwissen über die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter genauso wichtig, wie die Auseinander-setzung mit sexualpädagogischen Themen und Einstellungen zur kindlichen Sexualität aller Mitarbeitenden.

Das sexualpädagogische Konzept bietet den Fachkräften unserer Kitas Handlungsanweisungen für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Es dient der

Orientierung nach innen und außen und soll der positiven Auseinandersetzung mit der Entwicklungsbegleitung von kindlicher Sexualität dienen.

Ziel des Sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass sich alle Fachkräfte in den einzelnen Kindertagesstätten mit den Fragen und Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik auseinandersetzen und eine gemeinsame Haltung entwickeln, die im Alltag spürbar wird.

Aus diesem Grund hat jede Einrichtung ein individuelles sexualpädagogisches Konzept erarbeitet.

7.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz und professionelle Beziehungsgestaltung

Körperliche und emotionale Nähe sind Bestandteile der Beziehungs- und Bindungsarbeit. Jedoch entscheidet jedes Kind selbst, wann und in welcher Form es Nähe oder Distanz braucht. Wir als pädagogisches Fachpersonal fordern in keiner Weise Nähe zu Kindern ein, lehnen dies jedoch auch nicht ab, sofern ein Kind sich diese in Form von Umarmung, auf dem Schoß setzen etc. benötigt und es nicht unsere persönlichen Grenzen überschreitet. Jede körperliche Nähe sehen wir somit als Antwort auf ein kindliches Bedürfnis. Gesten und Berührungen, welche über das bloße Umarmen, auf dem Schoß sitzen etc. hinausgehen, wie z.B. Küsse verteilen, sehen wir als kritisch an. In diesen Fällen weißen wir die Kinder auf Alternativen hin z.B. „Flugküsse“ zu verteilen. So wird das Kind in seinem Bedürfnis nicht gänzlich zurückgewiesen und dennoch eine klare Grenze von Distanz geschaffen.

7.2 Schutz der Intimsphäre

Kinder möchten ihren Körper erkunden, um ihn kennenzulernen und ihr Körpergefühl zu stärken. Sie zeigen nicht nur Interesse an ihrem eigenen Körper, sondern auch an dem der anderen. Hierbei steht für Kinder nicht die sexuelle Lust im Vordergrund, vielmehr die Neugier. Sofern alle Beteiligten Kinder damit ausdrücklich einverstanden sind, liegt die gegenseitige Erkundung in einem völlig legitimen Bereich. Davon ausgeschlossen ist jede

Art der Penetration. Auch darf niemand dazu gezwungen werden ein Geschlechtsteil zu zeigen oder berühren zu dürfen bzw. berührt zu werden. Für uns als pädagogisches Fachpersonal ist in solchen Situationen eine besondere Aufmerksamkeit geboten, um als passiver Part Grenzüberschreitungen/Übergriffe zu vermeiden und wenn nötig einzugreifen.

Insbesondere im Sommer kommt es vor, dass Kinder sich ausziehen, so beispielsweise im Garten, wenn mit Wasser gespielt wird. Immer unter dem Grundsatz, dass dies freiwillig geschieht und Geschlechtsteile bedeckt sind, da der Garten von außenstehenden Personen einsehbar ist. Fallen zuschauende Personen auf, werden diese gezielt angesprochen.

Uns allen ist bewusst, dass eine völlige Überwachung nicht möglich und auch nicht gewollt ist, denn Kinder haben ein Recht auf Rückzug und Freiräume. Jedoch bestärken wir die Kinder im Alltag stets darin klare Grenzen zu setzen, die der anderen zu wahren und immer eine vertrauensvolle Anlaufstelle in uns zu sehen.

7.2.1 Wickelsituation

Das Wickeln eines Kindes ist ein intimer Vorgang. Jedes Kind in unserer Einrichtung hat das Recht das Wickeln durch eine bestimmte Person abzulehnen und sich stattdessen die Person auszusuchen von der sie gewickelt werden möchte. Hierbei sind alle verbalen und nonverbalen Signale des Kindes zu berücksichtigen. Das Wickeln wird vom pädagogischen Fachpersonal übernommen, Aushilfen und Praktikanten sind davon ausgeschlossen. Darüber hinaus achten wir ebenso bei neuen Mitarbeitern darauf, dass vorab eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut wurde.

Für Wickelsituationen werden die Waschräume in genutzt, die nicht direkt einsehbar sind, sodass die Privatsphäre der Kinder geschützt ist. In keinem Fall wird die Tür dabei verschlossen, womit sowohl der Schutz des Kindes und die des Erwachsenen sichergestellt wird. Um direkten Hautkontakt zu vermeiden, trägt die Person, die wickelt immer Einmalhandschuhe.

7.2.2. Toilettengänge

Die Mehrheit der Toilettenkabinen in unserer Einrichtung ist mit einer nichtverschließbaren Schwingtür und einer Trennwand versehen. Toilettengänge werden von den pädagogischen Fachkräften in der Regel nur dann begleitet, wenn das Kind es sich einfordert oder Hilfestellungen benötigt, hierfür stehen in drei Gruppen jeweils eine Toilettenkabine ohne Tür zur Verfügung. Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz, dass das Kind eine Person ablehnen und aussuchen darf und diese Einmalhandschuhe trägt.

Toilettengänge mit anderen Kindern gehören zur normalen kindlichen Entwicklung. Das Erkennen von körperlichen Unterschieden oder Gemeinsamkeiten von Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess für Kinder.

7.2.3 Eincremen

Das Eincremen mit Sonnencreme führt das Kind möglichst selbstständig durch. Hilfestellungen einer Bezugsperson (in diesem Fall auch Aushilfen, Auszubildende oder langfristige Praktikanten) können je nach entsprechenden Hilfsbedarf erfolgen.

7.3 Schlafsituationen

Die Schlafsituation wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Dabei kann es zur körperlichen Nähe kommen, wenn ein Kind beispielsweise gehalten werden möchte. Insbesondere bei jüngeren und neuen Kindern spielt dies eine bevorzugte Rolle, um Vertraut- und Geborgenheit zu vermitteln. Wie in allen Situationen, die in die Intim- und Privatsphäre des Kindes eingreifen, verstehen wir auch hier Nähe als Antwort auf ein vom Kind geäußertes Bedürfnis, das sowohl verbal als auch nonverbal erfolgen kann.

Möchte ein Kind sich zum Schlafen ausziehen und beispielsweise nur in einem Body schlafen, wird dies respektiert.

Die Begleitperson sitzt auf einem für sie vorgesehenen Platz im Schlafraum kann aber zu jederzeit aufstehen, um Kontakt zu den Kindern aufzunehmen, wenn sie etwa getröstet werden müssen. Sind die Kinder eingeschlafen verlässt die Begleitperson den Raum. Ein Babyphone sorgt für Gewissheit, dass die Kinder schlafen bzw. signalisiert uns, wenn sie Hilfe benötigen.

7.4 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung in der Kindertagesstätte richtet sich ganz nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Für die Eingewöhnung steht jeweils eine Fachkraft bereit, die über die gesamte Zeit für das Kind und die Eltern als Bezugsperson da ist.

Vor dem Kindergartenbesuch findet ein ausführliches Aufnahmegespräch statt, in dem die Eltern die pädagogischen Fachkräfte über die Gewohnheiten und Bedürfnisse des Kindes informieren.

Eltern, die zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder in den Berufsalltag einsteigen müssen, werden aufgefordert, sich vor Arbeitsbeginn ca. zwei bis drei Wochen für die Eingewöhnung ihres Kindes frei zu halten.

Die Eltern begleiten das Kind in die Gruppe und geben ihm Sicherheit, um die ungewohnte Umgebung, die neuen Rituale und Regeln, die vielen Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher kennenzulernen. In dieser Zeit geben die Eltern wichtige Informationen über ihr Kind weiter, so dass diese auch später von den pädagogischen Fachkräften aufgegriffen werden können.

Je nach Bedürfnis des Kindes verlassen die Eltern nach einer Verabschiedung und nach Absprache für eine kurze Zeit den Gruppenraum, halten sich jedoch weiterhin im Haus auf. Ist dieses nach einer individuellen Zeit ohne Probleme möglich, wird mit den Eltern eine Zeitspanne (ca. 1 Stunde) verabredet, in der das Kind allein in der Gruppe und der Kindertagesstätte bleibt. Die Eltern sind jedoch jederzeit telefonisch erreichbar.

Es ist uns wichtig, dass das Tempo der Eingewöhnung allein vom Kind bestimmt wird, so dass es eine Sicherheit erfährt, die es ihm ermöglicht, sich auf die Situation in der Kindertagesstätte einzulassen und Beziehungen aufzubauen.

Die Eingewöhnung ist dann beendet, wenn das Kind die Fachkraft als sichere Basis akzeptiert.

7. 5 Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Eine altersgemäße Aufklärung beginnt im Elternhaus. Darüber hinaus sehen wir uns ebenso in der Verantwortung dies zu unterstützen. Hierfür nehmen wir an, dass die Selbstbestimmung und das kindliche Selbstbewusstsein die Basis jeder Vorbeugung sind. Die Umsetzung erfolgt nicht im Rahmen eines bestimmten Programms zur Aufklärung, viel mehr ist sie als primärpräventiver Teil einer kinder- und altersgemäßen Aufklärung zu sehen, die bereits ab der Geburt beginnt und die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärkt. Dies geschieht immer dann, wenn Kinder

- Möglichkeiten bekommen, um offen über Sexualität zu sprechen
- Ihre Eigenheit und die das andern Akzeptieren
- Ein gesundes Schamgefühl entwickeln
- „Nein“ sagen und lernen Grenzen zu setzen
- Das Recht auf ihren eigenen Körper und Bedürfnisse wahrnehmen
- Wissen, wie und wo sie jederzeit Hilfe holen können

8. Beschwerdemanagement

Wir nehmen Lob, Kritik, Beschwerden und Anregungen von Eltern, Kindern und Mitarbeitern ernst.

Es gehört zu unserem rechtlichen Auftrag, ein geeignetes und systematisches Beschwerdemanagement fest in unseren Einrichtungsalltag einzubinden.

Trotz sorgfältiger Bemühungen sind Beschwerden und Rückmeldungen seitens der Eltern, der Kinder und des Personals der Einrichtung nicht vermeidbar. Diese Rückmeldungen helfen uns, unsere pädagogische Arbeit stetig zu verbessern, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Zu unserem Beschwerdemanagement gehören ein geeignetes Beteiligungsverfahren zur Sicherung der Rechte in der Kindertagesstätte, sowie ein Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Sicherung.

8.1 Beschwerdeverfahren

8.1.1 Die Beschwerdeannahme

Beschwerden und Rückmeldungen können sowohl persönlich als auch anonym geäußert werden. Dies kann in Form einer persönlichen oder telefonischen Beschwerde/ Rückmeldung geäußert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde/Rückmeldung, hierzu kann ein vorgefertigtes Formular, eine formlose E-Mail oder ein formloses Schreiben verwendet werden. Mit den übermittelten Rückmeldungen setzen wir uns konstruktiv auseinander. Dies gilt selbstverständlich auch für die Äußerungen von Lob und Anerkennung.

Die Kinder im Hort können ihre Anliegen mittels des Kinderparlaments und/oder Briefkasten an uns richten. Im Kindergarten haben die Kinder die Möglichkeit eine Wäscheklammer mit ihrem Bild an einen selbstgestalteten Sorgenfresser anzubringen. So wissen die Fachkräfte das ein Unwohlsein, Unbehagen, Beschwerde oder Wunsch vorliegt und können dies im persönlichen Gespräch oder auch im Stuhlkreis aufgreifen. Neben der Einübung demokratischen Verhaltens, wird somit auch das Selbstwirksamkeitserleben der Kinder angesprochen und gestärkt.

8.1.2 Bearbeitung der Beschwerde

Um Ihr Anliegen zu bearbeiten, haben wir als Einrichtung verschiedene Möglichkeiten.

8.1.3 Direkte Lösung

Erklärung anhand eines Beispiels. Beispiel: Ein Kind beschwert sich, dass es nie den roten Buntstift beim Malen bekommt. Die Erzieherin ermutigt das Kind, den anderen Kindern gegenüber seinen Wunsch zu äußern. Das Kind erfährt hierdurch Selbstwirksamkeit und erlangt Selbstbewusstsein.

Auch direkt gelöste Situationen können zum kollegialen Austausch schriftlich festgehalten werden.

8.1.4 Zeitversetzte Lösung

Erklärung anhand eines Beispiels. Beispiel: Eine Mutter wirft ein Beschwerdeformular in den Briefkasten der Kindertagesstätte. In diesem Formular äußert sie, dass sie sich darüber ärgere, ihr Kind immer mit voller Windel abholen zu müssen.

Wir tauschen uns über diese angegebene Situation, diese Beschwerde im Team aus. Lösungsmöglichkeiten werden gefunden und die Mutter erhält eine Rückmeldung von uns.

Äußern Eltern, Kinder oder das Personal Lob, Kritik, Beschwerden oder Anregungen werden diese ebenfalls dokumentiert und bearbeitet.

8.1.5 Persönliche Lösung

Erklärung anhand eines Beispiels. Beispiel: Eltern äußern, dass ihr Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen möchte. Das Anliegen der Eltern wird von uns dokumentiert und ein persönlicher Gesprächstermin wird vereinbart. An diesem Termin werden Lösungswege gemeinsam mit den Eltern besprochen.

Bei Anliegen von Eltern, freuen wir uns darüber, wenn Sie den direkten Weg zu der Bezugserzieherin wählen.

Bei weiteren Beschwerden kann die Leitung der Einrichtung, der Träger, sowie das Jugendamt hinzugezogen werden.

8.1.6 Die Beschwerdeanalyse

Die Beschwerdeanalyse wird von uns zeitnah und transparent durchgeführt. Zudem ist es uns wichtig im Kontakt mit der Person zu bleiben, diese ein Anliegen geäußert hat.

8.1.7 Selbstreflexion und Evaluation

Gemeinsam wird die Beschwerde/ das Anliegen noch einmal betrachtet und reflektiert. Hierbei stellen wir uns folgende Fragen:

Wie gestaltete sich der Ausgangspunkt der Beschwerde?

Wurde die vorgelegene Problematik zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst wurde? Welche Lösungen wurden gefunden, um etwas an der Situation zu verbessern.

8.2 Handlungsablauf bei Beschwerden von Kindern

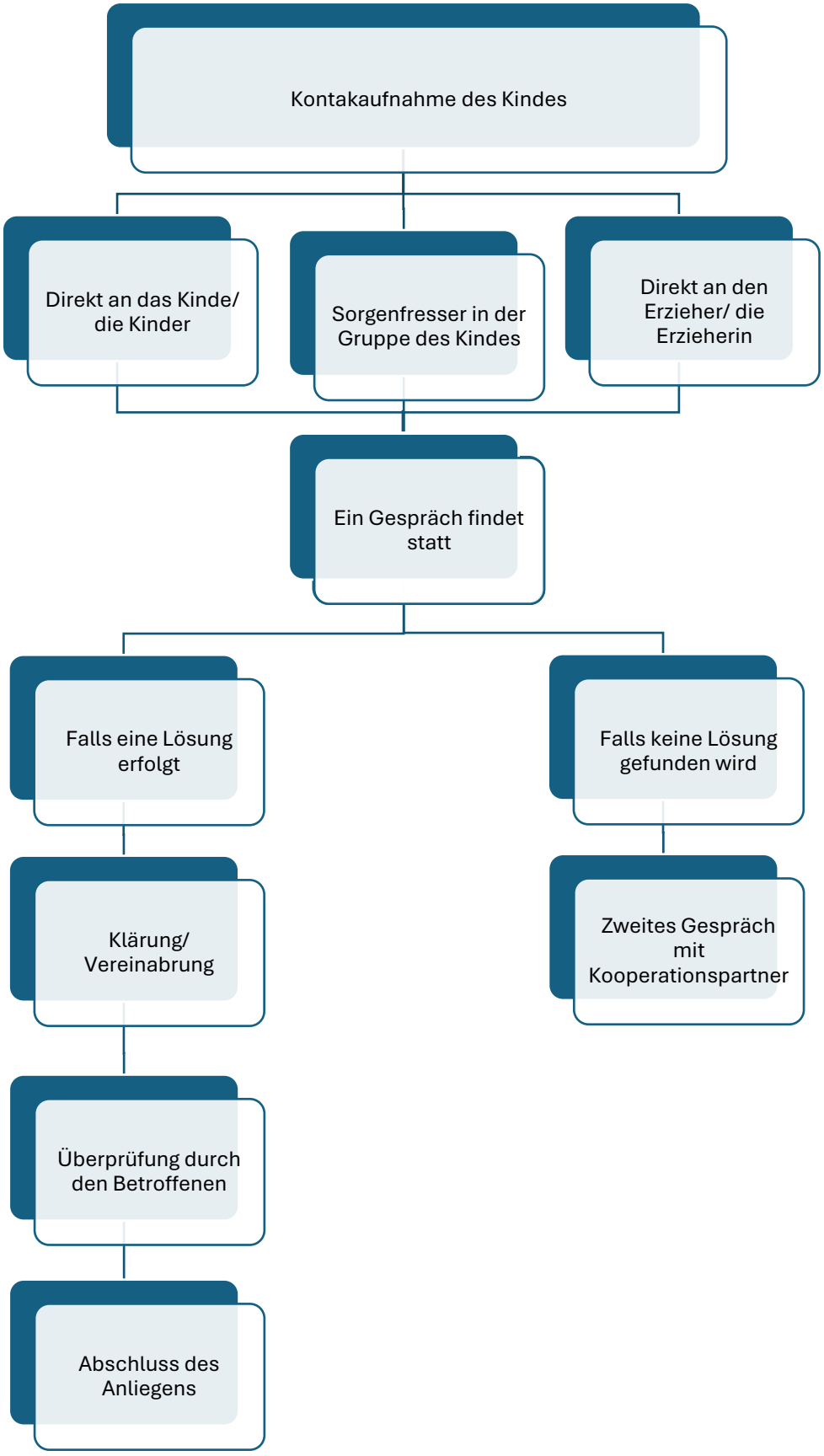

8.3 Handlungsablauf bei Beschwerden von Eltern

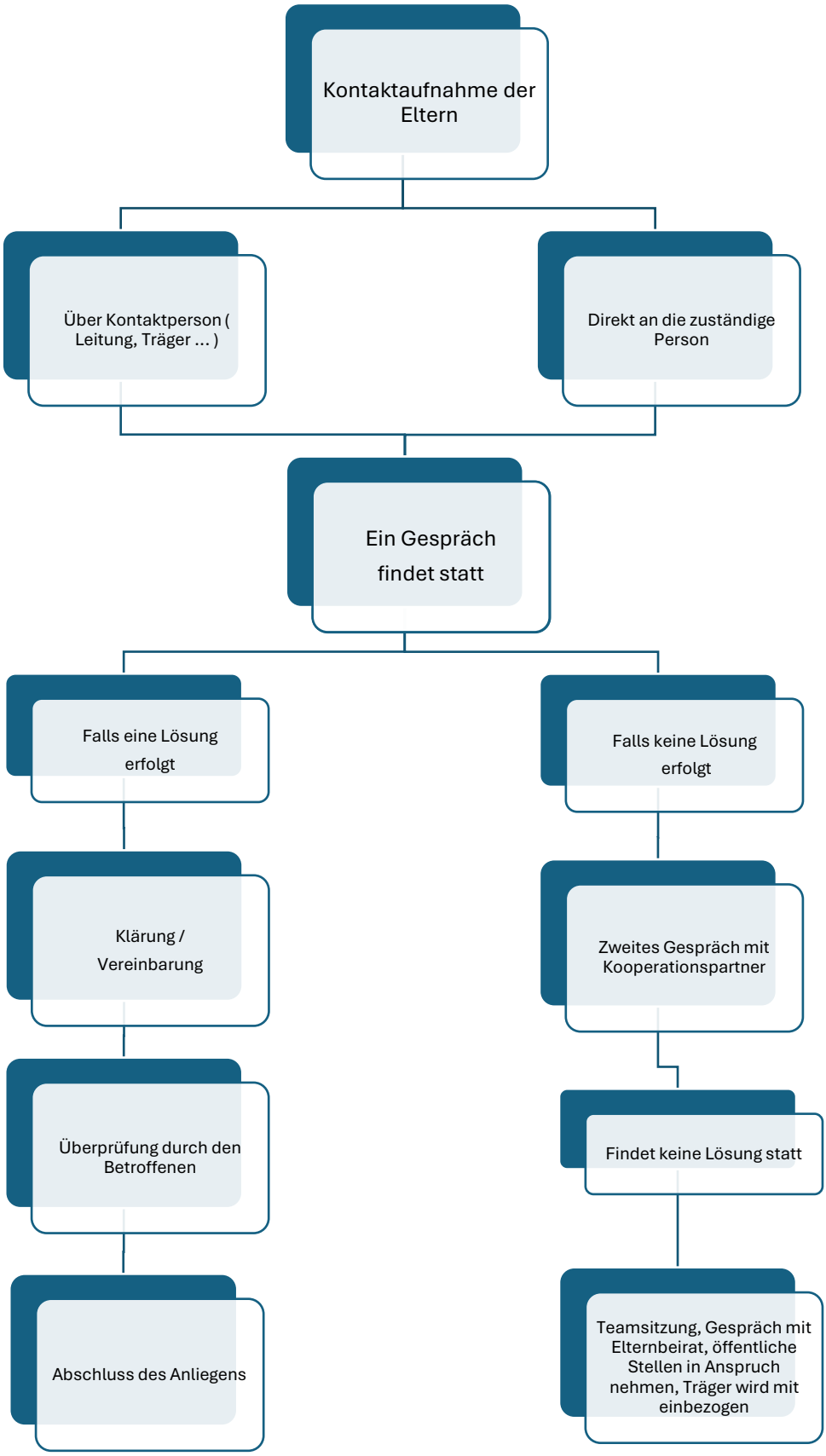

8.4 Handlungsablauf bei Beschwerden von Mitarbeitern

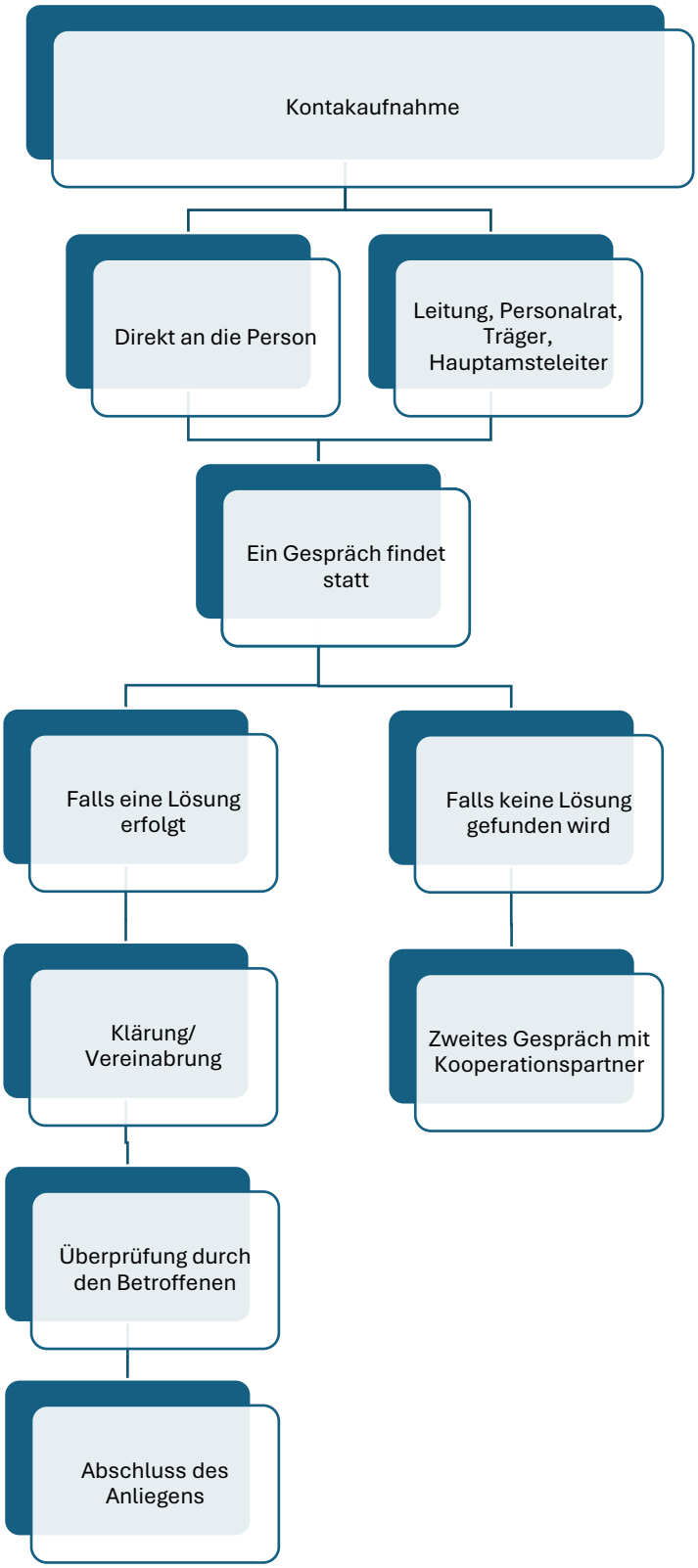

8.5 Partizipation

Bereits in § 12 der UN Kinderkonvention ist die Partizipation enthalten. „Partizipation“ heißt für uns: die Kinder entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes aktiv am Kindergartenalltag teilnehmen zu lassen.

Wir bieten den Kindern die Möglichkeiten der Selbstwirksamkeit und der Mitsprache, indem sie lernen, ihre Anliegen zu äußern und sich an Entscheidungen zu beteiligen. Entstehende Konsequenzen und Verantwortung müssen getragen, andere Sichtweisen respektiert werden. Die Kinder erleben, dass das Vertreten einer Meinung und eigenes Tun etwas erreichen und bewegen kann.

Im Alltag zeigt sich Partizipation:

- im Freispiel
- bei der Mitbestimmung des Spielmaterials
- bei der selbstbestimmten Wahl des Spielpartners, der Spieldauer und des Spielortes
- bei der freien Entscheidung des Zeitpunkts des Frühstücks, der Tischpartner und der Auswahl der Nahrung
- bei der aktiven Mitgestaltung des Kochtages, z. B. welches Gericht wird gekocht? Wer hilft bei der Zubereitung?
- in der situationsorientierten Arbeit: die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und darauf eingehen (auch des einzelnen Kindes)
- im Stuhlkreis: Wahl von Spielen, Liedern
- in Gesprächskreisen
- bei Gruppenaktivitäten

All dieses fördert bei den Kindern das soziale Miteinander und die Gesprächskompetenz und stärkt das Selbstwertgefühl, sich bei Gesprächen zu äußern.

Das Kind erwirbt das Vertrauen, die eigene Meinung zu äußern und lernt, die Ergebnisse von Abstimmungen auszuhalten und anzuwenden.

Dieses alles führt dazu, dass das Kind eine demokratische Grundhaltung erlebt.

9. Personalmanagement

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeitende einzustellen, denen Schutzbefohlene ohne Einschränkungen anvertraut werden können. Mitarbeitende umfasst in diesem Zusammenhang alle in der Einrichtung tätigen Personen: Leitungen, pädagogische Fachkräfte, Auszubildende, Praktikant*innen, Raumpfleger*innen und Zusatzkräfte.

9.1 Auswahl

Bei Neueinstellung von Mitarbeitenden informiert die Leitung die Bewerberin/den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird die Bewerberin/der Bewerber zur Hospitation eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

9.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerbe*innendarüber in Austausch.

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Fragen:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (Selbstauskunftserklärung)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?
- Wie sah das Schutzkonzept in der Einrichtung aus, in der Sie bisher gearbeitet haben?

9.3 Selbstauskunftserklärung

Bereits im Vorstellungsgespräch ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu thematisieren. Künftige Mitarbeitende unterschreiben im Bewerbungsgespräch eine sog. Selbstauskunftserklärung. Sie deckt jenen Zeitraum ab, der im Einstellungsverfahren liegt, aber noch nicht im erweiterten Führungszeugnis erfasst ist (Siehe Anlage).

9.4 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Im Einstellungsverfahren erfolgt eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

9.5 Anerkennung eines Verhaltenskodex

Im Hinblick auf die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt gelten verbindliche Verhaltensregeln. Diese werden in einem sog. Verhaltenskodex zusammengefasst. Für die städtischen Kitas haben wir den Kodex in einer Verhaltensampel formuliert (Siehe 5.2).

9.6 Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

9.7 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- Nachweis des Impfstatus (Masern)
- Hospitierende und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern

Ehrenamtlich Tätige:

Für den Umgang mit unregelmäßig ehrenamtlich tätigen Personen gelten gleiche Regeln wie für Kurzzeitpraktikant*innen. Regelmäßig tätige Ehrenamtliche müssen zudem ein erweitertes Führungszeugnis gemäß Punkt 9.6 vorlegen. Für sie findet zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

10. Qualitätssicherung

Die Qualitätsentwicklung ist ein fortlaufender Prozess, der stets weiterentwickelt wird. Eine regelmäßige Evaluation von Strukturen und Prozessen dient dazu, unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern. Die jährliche Überprüfung der Konzeption und die Reflexion der Inhalte des Schutzkonzeptes haben zum Ziel, theoretische Richtlinien auf ihre praktische Wirksamkeit und Aktualität hin zu prüfen und wenn nötig Anpassungen vorzunehmen. Hierzu nutzen wir eine Vielfalt von Methoden zur Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung:

- Verankerung des Überprüfungszeitraumes ins Schutzkonzept
- Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Risikoanalyse ggf. aktualisieren
- Überprüfung der Praxistauglichkeit von Präventionsmaßnahmen (z.B. Beschwerdemanagement)
- Ggf. Anpassen des Schutzkonzeptes
- Planung, Durchführung und Auswertungen von regelmäßigen Eltern- und Kinderumfragen

Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit

- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat

Jährliche Team-Tage:

- Jahresplanung
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung und –plan
- Schutzauftrag nach §8a SGB VIII
- Datenschutz
- Krisenintervention aktuell
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fortbildungen z.B. zum Thema ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung' sowie zum Thema
- Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

11. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden.

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten ist zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan

berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfällen, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfällen, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Es ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeitenden erzählt oder eine Fachkraft durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeitenden zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- die akute Gefahrensituation immer sofort zu beenden
- ruhig zu bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen (Beobachtungen, Checkliste/Anhaltspunkte KWG – z.B. Ampelbogen)
- sich mit einer Person des Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen, an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

12. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

12.1 Definition einer „ISEF“-Beratung

Die Hauptaufgabe einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF), auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, pädagogische Fachkräfte sowie die Leitung zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden. Die IseF führt keine selbstständigen Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt. Das Aufgabenspektrum der IseF unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend, z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, bevor eine Meldung beim Jugendamt durchgeführt wird, wenn Mitarbeitende Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

12. 2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine

Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

(durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen)

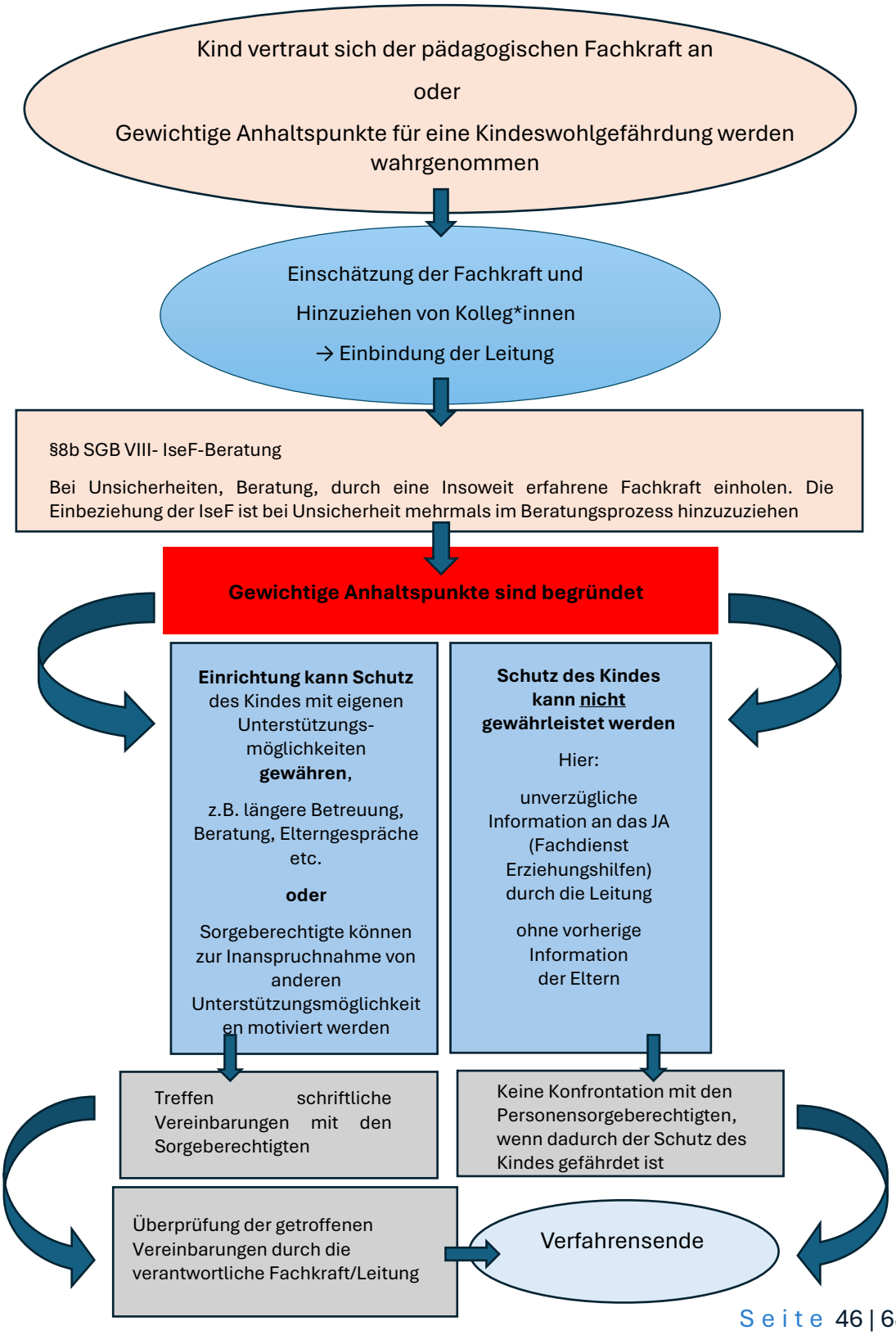

12.3 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

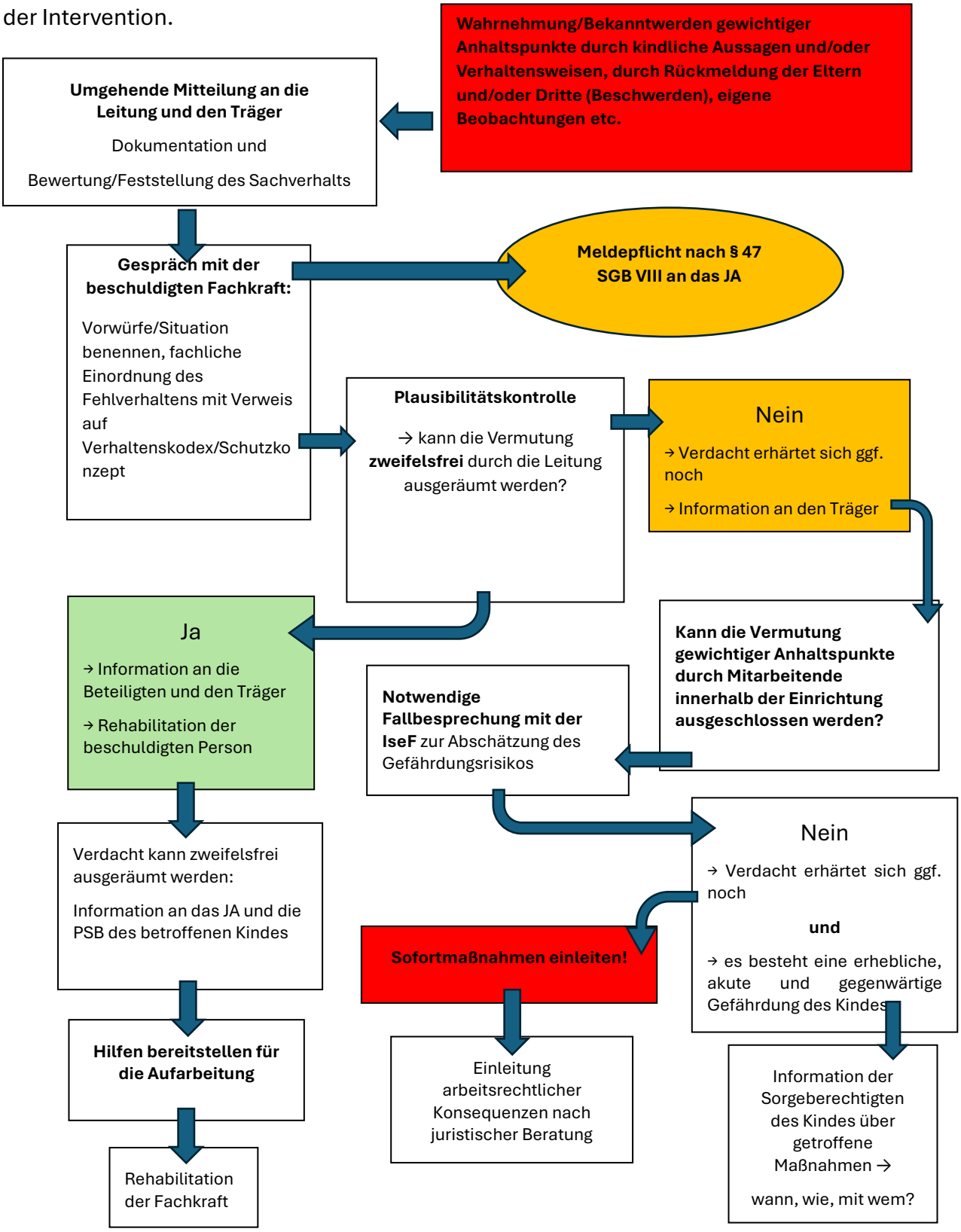

12.3.1 Gespräche mit Eltern/Elternteilen

Das Gespräch mit den Eltern ist ein wichtiger Punkt im Handlungsablauf bei Verdacht auf KWG innerhalb oder außerhalb der Einrichtung. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Gespräches ist die Leitung einzubeziehen. Sie übernimmt die Moderation des Gespräches und fasst die Ergebnisse zusammen. Wenn interne Möglichkeiten nicht ausreichen, kann die Leitung externe Unterstützung zur Bewältigung der Situation in Anspruch nehmen (siehe Netzwerkliste).

Zur Vorbereitung eines Elterngespräches sollte eine Kollegiale Fallberatung durchgeführt werden.

Eine gute Durchführung von einem Interventionsgespräch (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem. Grundlage für den Gesprächserfolg ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden.

12.3.2 Rehabilitation

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtigte oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel/ Versetzung (falls möglich); Beratung und Unterstützung (auch bei eventueller beruflicher Neuorientierung), ggf. Abschlussgespräch
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechperson im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

12.3.3 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung grenzverletzender Verhaltensweisen pädagogischer Fachkräfte erfolgt mit den Kindern und Eltern, sowie im Team und mit dem Träger.

Ziel einer solchen Aufarbeitung ist es, personelle und strukturelle Ursachen für das Auftreten von Fehlverhalten (Grenzverletzungen, Gewalt, sexuelle Gewalt) zu ermitteln. Dabei werden mehrere Ebenen betrachtet:

- Welche Schutzmechanismen haben gewirkt, welche nicht?
- Was ist noch unzureichend geregelt? Was muss noch verbessert werden?

Die Evaluation und Reflexion der verschiedenen Ebenen tragen dazu bei, Lösungen zu finden und umzusetzen, um Grenzverletzungen in Zukunft zu verhindern.

13. Notfallplan für personelle Engpässe der Kindertagesstätten der Stadt Hofgeismar

Einleitung:

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unseren KiTas zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung der Dienstpläne und des Arbeitsalltages auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden.

Es kann aus planungstechnischer Sicht nicht jede Situation berücksichtigt werden, weshalb auch abweichende Maßnahmen ergriffen werden können. Wesentliche Faktoren sind dabei die Anzahl der fehlenden Fachkräfte, ob kurzfristig eine Vertretungskraft verfügbar ist und ob dies eine oder mehrere Gruppen betrifft. Bei der Erstellung des Notfallplans wurden daher die Anzahl des Fachpersonals und die zur Verfügung stehenden Vertretungskräfte berücksichtigt. Daraus ergibt sich der erstellte Maßnahmenplan.

Begriffserklärung und Empfehlungen

Das Handeln bei besonderen Personalsituationen in Kindertagesstätten orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen. Diese sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt.

Unterscheidung Aufsichtspflicht und Auftrag der Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- den für den Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Erziehung und Bildung (vgl. §22 SGB VIII) erforderlich Voraussetzungen

- der Sicherstellungen des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssel (vgl.§34(1)1. HKJGB) und
- der Gewährleistung der Aufsichtspflicht(vgl.§832BGB)

Diese werden geregelt durch:

- den vom Träger bzw. Trägerverband in Abstimmung mit dem zust. Jugendamt festgesetzten Personalschlüssel (in Personalberechnung festgelegt/PBB)
- die Mindestpersonalbemessung nach der Mindestverordnung (Hessen Mindeststandards §§25a und 25d HKFGB
- die Regelungen des für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht zuständigen Trägers für das von ihm hierfür eingesetzte Personal (Ermessenssache des Trägers).

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung der Träger, zu jeder Zeit ausreichendes Aufsichtspersonal vorzuhalten (vgl.SVR IV F1, 3.)

Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkraftstatus, sondern eine Frage der Kompetenzen. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen und diese Entscheidung sollte auf die Kompetenzen und das Zutrauen begründet sein, nicht formale Kriterien. Es ist dabei anzunehmen, dass ausgebildete Fachkräfte in der Regel umfänglicher mit der Aufsicht und Betreuung von Kindern betraut werden können als Nicht-Fachkräfte.

Grundsätze:

Personelle Engpässe gehören zum Alltag. Diese müssen Innerhalb der Einrichtung geregelt werden. Für die Umsetzung im Notfall benötigen die KitaTeams die Unterstützung der Eltern und hoffen, dass diese im Wohle der Kinder gemeinsam mit der Kita den Notfallplan umsetzen.

Personelle Notsituationen können durch den Ausfall von pädagogischen Fachkräften wie folgt entstehen:

- Krankheit
- Urlaub in Verbindung mit Ausfall weiterer Erzieher/innen
- Fortbildung in Verbindung mit Ausfall weiterer Erzieher/innen
- Personalwechsel
- Freistellung wegen Mutterschutz

Aber ebenso auch durch Umstände wie:

- Vandalismus und Einbruch
- Höhere Gewalt (Wasserschäden, Feuer-und Sturmschäden usw.)

Hieraus ergeben sich Engpässe im KiTa-Alltag und damit verbunden in der Betreuung Ihrer Kinder. In solchen Fällen können gewohnte Abläufe, Rituale, die Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Dies führt zu Maßnahmen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben.

Konsequenzen hat dies aber auch auf das gesamte Team.

Folgende Regelungen, die je nach Situation in Kraft treten können, wären unter anderem:

- Minderung/ Wegfall von Teilen des pädagogischen Angebotes (z.B. Ausflüge, Projektgruppen, Veranstaltungen, Feste…)
- Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeiter/innen
- Urlaubssperre für neuen Urlaub in dieser Zeit der Personalengpässe
- Verschieben von Dienstzeiten der Mitarbeiter/innen (Vor-und Nachmittagszeiten, z.B. bei Teilzeitkräften)
- Wegfall von Vorbereitungszeiten
- Wegfall von Leitungszeiten, Wegfall von Teambesprechungen
- Wegfall von externen Vertretungskräften
- Verschiebung von Pausen

- Verschiebung von Elterngesprächen
- Pausieren von Neuaufnahmen und Eingewöhnungen
- Einrichtung von Notgruppen
- Einschränkung der Betreuungszeiten
- ggf. Schließung einzelner Gruppen
- Schließung der Einrichtung

Für unsere Einrichtungen gelten folgende Grundsätze:

- Praktikant/innen und Personen außerhalb des Stellenplans sind nicht im Notfallplan zu berücksichtigen. Sie können aber zur Aufrechterhaltung der KiTA mit einbezogen werden.
- Beim überwiegenden Fehlen von Vollzeitkräften, zum Beispiel durch Krankheit und Fortbildung, kann die KiTa die Öffnungszeiten kürzen, wenn die Dienstzeiten nicht von Teilzeitkräften übernommen werden können.

9-Stufen-Modell

Stufe	Maßnahmen	To-do	Verantwortlich
1	Normalbetrieb	interne Regelungen treffen	Leitung und Team
2	Dienstpläne anpassen	interne Regelungen treffen; Ausflüge, gruppenübergreifende Angebote etc. absagen	Leitung
3	Vertretung einsetzen	Hausinterne Springer organisieren	Leitung
4	Randzeiten abdecken und Gruppen zusammenlegen	Gruppen in Randzeiten zusammen legen (12.30-14.00 Uhr), Eltern informieren, Gruppen strukturieren, interne Regelungen anpassen	Leitung und Team
5	Betreuungsstunden reduzieren	Vorbereitungszeiten, Teamsitzungen durchführen	Leitung, Team und Träger
6	Öffnungszeiten anpassen	Anpassung an einzelnen Tagen vornehmen und kommunizieren	Leitung und Träger
7	Gruppen schließen	Eltern informieren, interne Regelungen treffen (z.B. Verantwortliche, Pausenzeiten)	Leitung und Träger
8	Notbetreuung	Eltern informieren, welche Familien eine Möglichkeit zur Betreuung wahrnehmen können	Leitung und Träger
9	Kita-Schließung	den Betrieb aufgrund von Personalmangel einstellen	Leitung und Träger

II. Literaturnachweis

Ballmann, A. E., & Maywald, J. (with Olten, M.). (2022). *Kinderschutz: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. …* (3. Aufl.). Don Bosco Medien.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) | NZFH Frühe Hilfen. (o. J.). fruehehilfen.de. Abgerufen 6. April 2024, von https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/gesetz-zur-kooperation-und-information-im-kinderschutz-kkg/

Hundt, M. (2014). Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden: Rechtliche Grundlagen für die Praxis. In *Kita-Recht* (1. Aufl.). Link.

ifp. (o. J.). *Kurs: Kinderschutz in der Kita—Auf dem Weg zum Schutzkonzept | Kita Hub*. Abgerufen 24. August 2024, von https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-8

Klett Kita, H. K. (Hrsg.). (2018). *TPS spezial—Wo ist die unsichtbare Linie?: Kindergrenzen respektieren—Veränderungen anstoßen* (1. Aufl.). Klett Kita GmbH.

Kröger, M. (2023). *Kinderschutz: Sexualerziehung in der Kita: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Arbeitsmaterial …* (3. Aufl.). Don Bosco Medien.

Maywald, J. (2019). *Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis* (1. Aufl.). Verlag Herder.

Maywald, J. (with Olten, M.). (2023). *Kinderschutz: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten. Bildkarten & Arbeitsmaterial …* (3. Aufl.). Don Bosco Medien.

Maywald, J., & Schmidt, H. W. (2009). *Kindeswohlgefährdung—Erkennen, einschätzen, handeln*. Herder.

Maywald, J., & Schmidt, H. W. (2018). *Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten* (3. überarb). Verlag Herder.

Paritätische. (2017). *„Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen Arbeitshilfe*. https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf

Remsperger-Kehm, R., & Boll, A. (2024). *Nein zu verletzendem Verhalten - feinfühligen Umgang stärken: Kindergarten heute wissen kompakt* (1. Aufl.). Verlag Herder.

III. Impressum

Träger:

Magistrat der Stadt Hofgeismar

Markt 1

34369 Hofgeismar

Bürgermeister: Torben Busse Tel: 05671 / 999 - 028	**Hauptamtsleiter:** Chris Dworak Tel: 05671 / 999 – 030 E-Mail: chris.dworak@stadt-hofgeismar.de

Städtische integrative Kindertagesstätte „Adolf- Häger- Straße“ Adolf- Häger- Straße 34369 Hofgeismar Tel: 05671/2122 Leitung: Frau Steinmetz E-Mail: petra.steinmetz@stadt-hofgeimar.de	**Städtische Kindertagesstätte & Hort „Am Anger“** Am Anger 34369 Hofgeismar Tel: 05671/50115 Leitung: Herr Zachan E-Mail: uwe.zachan@stadt-hofgeismar.de
Städtische integrative Kindertagesstätte „Hohes Feld“ Heinrich- Lübke- Straße 5 34369 Hofgeismar Tel: 05671/50474 Leitung: Frau Rabe E-Mail: nicole.rabe@stadt-hofgeismar.de	**Städtische Kindertagesstätte „Am Reithagen“** Am Reithagen 3a 34369 Hofgeismar Tel: 05671/ Leitung: Lina Blanco-Gonzales E-Mail: lina.blanco@stadt-hofgeismar.de
Städtische Kindertagesstätte OT Hombressen Udenhäuser Str. 13 34369 Hofgeismar Tel: 05671/ 3430 Leitung: Frau Sonne E-Mail: christina.sonne@stadt-hofgeimar.de	**Städtische Kindertagesstätte OT Schöneberg** Wilhelm-Busch-Str. 4 34369 Hofgeismar Tel: 05671/1585 Leitung: Frau Chudigiewitsch E-Mail: antonia.chudigiewitsch@stadt-hofgeismar.de

IV. Anhang

Fallbeispiel für das Bewerbungsgespräch

Es folgt ein Fallbeispiel, folgende Fragen werden dazu gestellt:

- Wie beurteilen Sie das Verhalten der Fachkraft?
- Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?
- Wie könnte die Fachkraft alternativ handeln?

Fallbeispiele nach Ballmann & Maywald (2022) und Maywald (2023)

Selbstauskunftserklärung

Selbstverpflichtungserklärung mit Anlage

Netzwerkliste

Fallbeispiel

Freispielzeit in der Krippe: Die Fachkraft kommt von draußen rein und sagt belustigt: „Puh, hier stinkt es aber gewaltig, da hat wohl jemand ein großes Ei gelegt!“ Sie läuft durch den Raum, hebt die „Windelkinder“ ohne Ankündigung hoch und riecht an ihrer Windel.

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Morgenkreis: Die Erzieherin liest ein Buch vor. Felicitas (4) bleibt trotz mehrfacher Ermahnungen nicht sitzen und versucht immer wieder, ihre Freundin Julia zum Mitkommen zu bewegen. Die Erzieherin kündigt an: „Feli, wenn du jetzt nicht sofort aufhörst, die Julia zu ärgern, und dich nicht sofort hinsetzt, musst du gleich ganz alleine ein sehr schweres Vorschul-Puzzle machen!“

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Nico (1,5) verabschiedet sich schwer und tränenreich von seiner Mutter, die es heute eilig hat. Die Erzieherin nimmt ihn auf den Arm, geht mit ihm in den Gruppenraum, setzt ihn neben die Kiste mit den Autos und sagt in einem strengen Ton: „Hör jetzt sofort auf mit dem Theater! Hier sind die Autos – spiel damit. Die Mama holt dich ja nach dem Schlafen wieder ab.“

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Wickelzeit in der Krippe: Jonah will nicht gewickelt werden, er weint und wehrt sich mit all seiner Kraft. Die Erzieherin ist mit acht Kindern alleine im Bad und zwingt ihn dazu. Sie hält ihn fest, legt ihn hin, beugt sich über ihn, wickelt ihn schnell und mit den Worten: „Halt endlich still, da musst du jetzt durch!"

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Morgenkreis im Kindergarten: Anna (3) bleibt nicht auf ihrem Stuhl sitzen, sie steht immer wieder auf und wird mehrfach ermahnt. Wenn sie doch einmal kurz sitzt, rutscht sie hin und her und schlenkert mit den Beinen. Die Erzieherin steht auf, packt Anna an den Oberarmen, setzt sie sehr unsanft auf den Stuhl und sagt: „Fräulein, jetzt ist Schluss mit den Extraeinladungen! Du bleibst jetzt sitzen, hast du verstanden?"

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Die Leiterin einer Kita ist anteilig im Gruppendienst tätig. Im Zusammensein mit den Kindern ist sie oft sehr laut und wenig einfühlsam. Kürzlich hat sie zwei Jungen regelrecht angebrüllt, weil diese ihrer Meinung nach zu wild in der Bauecke gespielt haben. Einige Kinder wirken bereits verängstigt, wenn sie der Leiterin begegnen. Versuche von Mitgliedern des Teams, ihre Chefin auf die problematischen Folgen ihres Verhaltens hinzuweisen, haben zu keiner Änderung geführt.

Wie ist die Situation einzuschätzen und was kann hier getan werden?

J. Maywald: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept © 2022 Don Bosco Medien GmbH, München

Fallbeispiel

Im Kreativraum: Asra (5) malt einen Regenbogen, obwohl sie mehrfach daran erinnert wurde, ein Herz für ihre Mutter zu basteln. Die Erzieherin sagt: „Asra, wenn du jetzt kein Herz bastelst, bekommt deine Mama halt kein Muttertagsgeschenk, dann ist sie sehr traurig!“

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Eine junge Fachkraft bringt in die Kita zahlreiche neue Bewegungsspiele ein, mit denen sie viele Kinder begeistert. Allerdings wendet sie sich mit ihren Spielvorschlägen überwiegend an die Mädchen. Wenn die Jungs nach ihr rufen, scheint sie dies oft nicht einmal zu hören. Henry (5) bringt es einem anderen Jungen gegenüber auf den Punkt: „Die mag uns nicht. Die spielt nur mit Mädchen.“

Wie ist das Verhalten der Fachkraft zu bewerten und welche Konsequenzen sind nötig?

J. Maywald: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept © 2022 Don Bosco Medien GmbH, München

Fallbeispiel

Eine schon etwas ältere Fachkraft bezeichnet sich selbst als „ausgebrannt“. Im Gruppenalltag legt sie großen Wert auf Sauberkeit und geordnete Abläufe. Mit Kindern, die ihren Ordnungsvorstellungen nicht entsprechen, gerät sie schnell in Konflikt. Besonders angespannt ist ihr Verhältnis zu Bruno (3,5). Sie möchte, dass er vor dem Mittagsschlaf immer aufs Klo geht und kontrolliert dies auch: „Du bleibst hier sitzen, bis was kommt.“ Obwohl einer Kollegin dieses Verhalten gar nicht gefällt, geht sie in diesen Situationen lieber einfach aus dem Raum.

Wie ist die Situation einzuschätzen und welche Konsequenzen sind nötig?

J. Maywald: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept © 2022 Don Bosco Medien GmbH, München

Fallbeispiel

Ausflug in den Zoo. Jeweils zwei Kinder sollen sich an den Händen halten und alle Pärchen hintereinander in einer Reihe gehen. Manche Kinder laufen schnell, andere langsamer, dadurch ist der Marsch eher unruhig. Die langsameren Kinder werden auf dem gesamten Weg durch die Erzieherin mit den Worten angetrieben: „Los, ihr Schnecken, jetzt gebt mal Gas, wir wollen ja heute noch ankommen!“ Dabei schiebt sie die Kinder immer wieder an den Schultern nach vorne.

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Fallbeispiel

Mittagessen im Kindergarten: Es gibt Kartoffelpüree, Würstchen und Erbsen. Alle Kinder bekommen von allem eine kleine Portion auf den Teller und jede bzw. jeder soll alles zumindest probieren. Karl (5) isst Würstchen und Püree, aber keine Erbsen. Als er um einen Nachschlag bittet, erklärt ihm die Erzieherin: „Du bekommst erst dann noch was, wenn du die Erbsen zumindest probierst.“

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Mittagessen im Kindergarten: Marvin (4) weigert sich, die Fleischklößchen in der Soße zu essen. Die Praktikantin sagt freundlich und in einem sehr liebevollen Ton: „Schau mal, wenn du das jetzt isst, wirst du einmal groß und stark!“

Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?

J. Maywald/A. E. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita © 2021 Don Bosco Medien GmbH, München; Ill.: M. Olten

Selbstauskunftserklärung

.....

Name, Vorname geboren am

.....

Straße, Hausnummer

.....

PLZ, Wohnort

Hiermit erkläre ich, in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Ich verpflichte mich, dem Träger der Kita über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung

für pädagogische Fachkräfte der städtischen

Kindertagesstätten in Hofgeismar

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden.

Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

(1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

(2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

(5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakt zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

(7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

(8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

(9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

.....

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Anlage:

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

§ 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§ 174a (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)

§ 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

§ 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)

§ 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)

§ 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)

§ 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)

§ 180a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

§ 181a StGB (Zuhälterei)

§ 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

§ 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)

§ 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis 184f StGB (jugendgefährdende Prostitution)

§ 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)

§ 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)

§ 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

§ 234 StGB (Menschenraub)

§ 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)

§ 236 StGB (Kinderhandel)

Netzwerkliste

Institution	Adresse	Ansprechpartner*in	Telefon	Mail
Träger der Kita	Magistrat der Stadt Hofgeismar Markt 1 34369 Hofgeismar	Bgm. Torben Busse Hauptamtsleiter Chris Dworak	05671 / 999 - 028 05671 / 999 - 030	torben.busse@stadt-hofgeismar.de chris.dworak@stadt-hofgeismar.de
Jugendamt / Aufsichtsbehörde	Wilhelmshöher Allee 19–21 34117 Kassel	Marion Mühlenberend Jörg Lenser	0561-1003-1549 0561-1003-1614	marion-muehlenberend@landkreiskassel.de joerg-lenser@landkreiskassel.de
Jugendamt / ASD	Außenstelle Hofgeismar Garnisonstraße 6 34369 Hofgeismar	Büro (Mo – Do 8.30 – 10.00 Uhr) Sarah Poklekowski	0561-1003-1288 0561-1003-2256	 sarah-poklekowski@landkreiskassel.de
Insofern erfahrene Fachkraft (§8 a und 8b SGB VIII)		Diakonie Diakonisches Werk Region Kassel	**Nur per E-Mail erreichbar!**	kinderschutz@dw-region-kassel.de
Kita- Fachberatung	Wilhelmshöher Allee 19–21 34117 Kassel	Rebecca Gante	0561-1003-1466	rebecca-gante@landkreiskassel.de
Spezialisierte Beratungsstellen: Frühe Hilfen	Wilhelmshöher Allee 19 – 21 34117 Kassel	Silvia Nagy	0561 1003–1229	silvia-nagy@landkreiskassel.de
Beratungsstelle für Frühförderung	Wilhelmshöher Allee 19–21 34117 Kassel	Büro Christine Lachmann	0561 1003–1580 0561-1003-1583	fruehfoerderung@landkreiskassel.de christine-lachmann@landkreiskassel.de
Interdisziplinäre Frühberatungsstelle für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit	Karthäuser Str. 15 34117 Kassel	Büro	0561- 315710	fruehberatung-sehen-homberg@lwv-hessen.de